

30. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. November 1959

55/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Kos, Zeillinger
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Frage des Entgegnungszwanges bei Parlamentsberichten (§ 31
Preßgesetz).

-.-.-.-.-

Der Oberste Gerichtshof hat im Belange eines wahrheitsgetreuen Berichtes einer Salzburger Tageszeitung in Salzburg entgegen den einschlägigen Verfassungs- und pressegesetzlichen Bestimmungen durch ein Urteil den Entgegnungszwang auch bei parlamentarischen Berichten ausgesprochen.

Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sind gemäss Art. 33 des Bundes-Verfassungsgesetzes von jeder Verantwortung frei, eine grundsätzliche Bestimmung, die gemäss Art. 37, 39 und 96 des B.-VG. auch auf dem Bundesrat, die Bundesversammlung und die Landtage Anwendung findet und im § 31 des Preßgesetzes in der Fassung der Pressegesetznovelle 1952, BGBl. 118, wiederholt ist.

Die Entscheidung des OGH zeigt, dass die erwähnte Bestimmung des Preßgesetzes unzulänglich ist und eine Auslegung zulässt, die dem Zwecke des vom Bundes-Verfassungsgesetz aufgestellten Grundsatzes widerspricht.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine dem Sinn und Zweck des Artikels 33 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechende Novellierung des Preßgesetzes in die Wege zu leiten?

-.-.-.-.-